



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

Nur per Email an

AZ 60100/002#002
DATUM Bonn, den 21. Mai 2019

BETREFF Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 11. März 2019

ANLAGE

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Email vom 11. März 2019 haben Sie beantragt, dass Ihnen der „Brief von Richard Grenell an Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier, in dem es um den Einsatz von Huawei-Technologie geht (Vergleich hier: <https://www.faz.net/aktuell/politik/amerika-droht-deutschland-mit-einschraenkung-der-geheimdienstkooperation-16083676.html>)“, zugesandt wird.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG besteht im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht:

Dem Anspruch steht der Schutz besonderer öffentlicher Belange nach § 3 Nr. 1a IFG entgegen, da das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Es ist im expliziten außen- und sicherheitspolitischen Interesse der Bundesregierung, mit dem NATO-

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

Verbündeten und Partnerland USA vertrauensvolle Beziehungen über die gesamte Bandbreite internationaler Beziehungen zu unterhalten. Die Regierungen vertrauen dabei darauf, dass ihre bilaterale Korrespondenz nicht ohne Zustimmung öffentlich gemacht wird und erwarten, dass das innerhalb etablierter diplomatischer Kommunikationskanäle Besprochene vertraulich behandelt wird. Ein Zugang zu dem Brief des US-Botschafters würde dieses Vertrauen erschüttern und unsere außen- und sicherheitspolitischen Ziele gefährden, zumal auch die Bundesregierung darauf vertraut, dass unsere Korrespondenz nicht ohne Zustimmung an die Öffentlichkeit gegeben wird.

Gemäß § 9 Absatz 1 IFG wird Ihr Antrag daher abgelehnt.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Da Ihr Antrag vollständig abgelehnt wird, ist die Erhebung von Gebühren ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

